



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 20

Salzgitter, den 26. September 2012

39. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
90 Bekanntmachung Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2013	153	94 Neubekanntmachung der Satzung über Aufwands- entschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)	160
91 Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales und Senioren	154	95 Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter	165
92 Online-Versteigerung von Fundsachen ab dem 08. November	155	96 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	173
93 1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2012	156		

Amtliche Bekanntmachung

90

Bekanntmachung

Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2013

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10), stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG den Kunden Wasser zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung :

1. Arbeitspreis:

Zonenpreis je Kubikmeter

(Bemessungszeitraum 365 Tage)

für die ersten 80 m³/a

für jeden weiteren m³ von

81–150 m³/a

151–400 m³/a

ab 401 m³/a

netto €/m³

1,46

1,55

1,63

1,66

7% USt. brutto €/m³

0,10

0,11

0,11

0,12

1,56

1,66

1,74

1,78

2. Grundpreis:

Zählergröße

(Nenndurchflussmenge)

QN 1,5 und QN 2,5

QN 6,0 und QN 10

QN 15 und QN 40

QN 60 und QN 80

QN 100

QN 150

netto €/Monat

6,00

14,00

18,00

22,00

25,00

40,00

7% USt. brutto €/Monat

0,42

0,98

1,26

1,54

1,75

2,80

6,42

14,98

19,26

23,54

26,75

42,80

Verbundzähler

(Nenndurchflussmenge)

QN 60

QN 80

QN 100

QN 150

netto €/Monat

45,00

48,00

51,00

68,00

7% USt. brutto €/Monat

3,15

3,36

3,57

4,76

48,15

51,36

54,57

72,76

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Wassermenge und einem Grundpreis zusammen.

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Kunden haben der WEVG alle zur Preisbildung notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Über die Anwendung der Preisbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
- 3) Ab einer Abnahmemenge von 40.000 m³ je Zählpunkt können Sondervereinbarungen getroffen werden.
- 4) Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.
- 5) Der obige Preis tritt ab 01. Januar 2013 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise für die Versorgung mit Wasser ihre Gültigkeit.

Die Preise können in den WEVG-Geschäftsräumen und auf www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 21. September 2012

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

91

Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales und Senioren

Gegen nachstehend aufgeführte Person(en) wurde eine Aufhebungsverfügung gemäß § 3 der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung der Obdachlosen-, und Asylbewerberunterkünfte erlassen, die nicht zustellbar ist:

<u>Name</u>	<u>letzter bekannter Wohnsitz</u>	<u>Bescheid vom</u>
Boula, Toufik	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	19.09.2012
El-Sayed-Ahmad, Hatem Moh.	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	19.09.2012

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Soziales und Senioren, Team Verwaltung Unterkünfte, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

- Fachdienst Soziales und Senioren -

92

Online-Versteigerung von Fundsachen ab dem 08. November

Eine Vielzahl von Gegenständen wurde in Salzgitter gefunden und sorgte in den Bürger-Centern der Stadt für überfüllte Keller und Schränke.



Die Stadt Salzgitter wird in diesem Jahr erstmals eine Online-Versteigerung zur Veräußerung von Fundsachen durchführen. Darunter befinden sich diesmal etwa 110 Fahrräder, 65 Handys auch neuerer Bauart sowie viele andere kleine und große Dinge. Insgesamt werden weit über 300 Gegenstände versteigert.

Die Fundsachen werden ab Donnerstag, 11. Oktober 2012, 4 Wochen lang zur Vorschau auf der Online-Auktionsplattform <http://www.sonderauktionen.net/> zu begutachten sein. Daraufhin wird der Auktionszeitraum ab Donnerstag, den 08.11.2012, 17.00 Uhr mit der Dauer von 10 Tagen, also bis zum 18.11.2012, auf der Auktionsplattform beginnen. Der zunächst angegebene Verkaufspreis fällt dort in bestimmten Takten runter auf bis zu 1,00 €, falls niemand bis dahin ein Höchstgebot abgibt das in diesem Zeitraum erreicht wird. Dabei gibt es auch jederzeit die Möglichkeit des „Sofort-Kaufens“. Genauere Informationen zu den Versteigerungsdetails finden Sie unter <http://www.sonderauktionen.net/hilfe.php>.

Die ersteigerten Gegenstände sind nach dem Auktionsende innerhalb von 3 Tagen in einer der BürgerCenter, nach Info bzw. Rücksprache durch das BürgerCenter, abzuholen und nur in bar zu bezahlen.

Rechte an den Fundsachen können noch bis Dienstag, 09. Oktober, in den Bürger-Centern Lebenstedt und Bad geltend gemacht werden.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das BürgerCenter unter der Telefonnummer 05341/8393823 wenden.

93

1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 02.07.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	279.096.776 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	296.357.630 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	243.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.555.298 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.122.048 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.260.547 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.742.441 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	96.041.894 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.560.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	377.857.519 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	390.424.489 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes – **Salzgitter Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.597.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.301.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.710.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	1.710.000,00 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	27.938.815 €
	Aufwendungen in Höhe von	28.025.912 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	3.320.679 €
	Ausgaben in Höhe von	3.320.679 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	42.300.300 €
	Aufwendungen in Höhe von	41.106.572 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	20.029.000 €
festgesetzt.	Ausgaben in Höhe von	20.029.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.181.894 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 8.500.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.901.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 € übersteigen.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten.
7. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 GemHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 € überschritten wird.

8. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 18.07.12 gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit Nr. 1 des RdErl. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 20.10.2008 erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14.09.2012 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2012) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 27.09.2012 bis zum 08.10.2012 in

38226 Salzgitter, Joachim Campe Straße 14
im Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -,
Team Finanzmanagement
in der Technik-Zentrale der e.on AVACON,
Modul 8, Zimmer 08.10

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 24.09.12

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

94**Neubekanntmachung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 2 der 2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 15. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 302) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 04.09.2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 155), der 1. Änderungssatzung vom 30. September 2009 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S. 164) sowie aus der vorbezeichneten 2. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 12.09.2012

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**§ 1
Allgemeines**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der NKomVG und dieser Satzung.
- (2) Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Stadtgebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium oder dem Verwaltungsausschuss beschlossen wurden. Repräsentative und sonstige Veranstaltungen gelten als Sitzungen, wenn der Verwaltungsausschuss dieses vorher beschließt.
- (3) Die vorbereitenden und laufenden Tätigkeiten der oder des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses gelten als Sitzungen. Als Sitzung gilt auch die Vorbereitung von Angelegenheiten des Umlegungsausschusses, die die oder der Vorsitzende einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übertragen hat. Dabei gelten die an einem Tage ausgeübten vorbereitenden Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Dauer jeweils als eine Sitzung. Besichtigungen und sonstige Veranstaltungen des Umlegungsausschusses innerhalb des Stadtgebietes, zu denen die oder der Vorsitzende eingeladen hat, gelten ebenfalls als Sitzungen.
- (4) Die Teilnahme an allen Sitzungen wird grundsätzlich durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (5) Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren, sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne der Abs. 2 und 3, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.
- (6) Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahr- und Reisekosten wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Bei der Geltendmachung von Kosten für Kinderbetreuung ist die Vorlage einer Meldebescheinigung des Kindes oder der Kinder notwendig.
- (7) Die als Monatsbetrag zu gewährenden Entschädigungsleistungen werden unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (8) Die Entschädigungsleistungen werden rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.

§ 2**Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, sofern sie Ausschüssen angehören, eine Aufwandsentschädigung von 320 € je Kalendermonat.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die keinem Ausschuss angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 96 € je Kalendermonat.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 60 €.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die 1. Bürgermeisterin oder der 1. Bürgermeister und die 2. Bürgermeisterin oder der 2. Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 480 € je Kalendermonat. Im Fall einer Doppelspitze kann die Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von 160 € je Kalendermonat.
- (6) Die Entschädigungen für mehrere Funktionen der Absätze 4 und 5 sind aufeinander anzurechnen.
- (7) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung. Dieser Betrag erhöht sich um 9 €, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.
- (8) Ratsfrauen und Ratsherren, die vom Rat als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Salzgitter in Organe von Eigengesellschaften oder von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, bestimmt oder entsandt wurden (z.B. Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse, Beiräte), wird neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt, sofern sie von den Einrichtungen keine anderweitige Entschädigung (pauschale Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld) erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 45 € je Sitzung. Verdienstausschlag wird für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien nicht erstattet.

§ 3**Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungskosten für Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte, ausgenommen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates sowie an den Sitzungen der Ortsratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 9 €, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|--------|
| in Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern | 192 € |
| in Ortschaften mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern | 208 € |
| in Ortschaften mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern | 224 € |
| in Ortschaften mit 20.001 bis 40.000 Einwohnern | 241 € |
| in Ortschaften mit mehr als 40.000 Einwohnern | 320 €. |

Ortsbürgermeisterinnen oder der Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 60 €.

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister. Üben die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbürgermeister das Amt der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters länger als 7 Tage im Kalendermonat, mindestens aber 2 Wochen im Zusammenhang aus, erhalten sie stattdessen die sich aus

Abs. 2 ergebende Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister in voller Höhe.

Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 30 €.

(4) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 sind jeweils für ein Kalenderjahr die Einwohnerzahlen maßgebend, die sich aus der durch die Stadt Salzgitter erstellten Einwohnerstatistik für den 1. Januar des jeweiligen Jahres ergeben.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter erhalten je Kalendermonat nachstehende Aufwandsentschädigungen:

Stadtbrandmeister	227 €
Stellvertretender Stadtbrandmeister	114 €
Ortsbrandmeister	45 €
Stellvertretender Ortsbrandmeister	21 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	33 €
Jugendfeuerwehrwart	21 €
Ausbilder	5 €
Gefahrgutzugführer	30 €.

Daneben wird der durch Teilnahme an Übungen und Einsätzen entstehende Verdienstaufschlag ersetzt. § 5 gilt entsprechend.

(2) Die auf die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter zu entrichtende Lohn- und Kirchensteuer nach § 40 a EStG (pauschalierte Lohnsteuer) wird von der Stadt Salzgitter getragen.

(3) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 99 € je Kalendermonat.

(4) Die Naturschutzbeauftragte oder der Naturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 99 € je Kalendermonat.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung.

§ 5

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz, Pauschalstundensätze

(1) Verdienstaufschlag kann gezahlt werden für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Ortsratssitzungen und Ortsratsfraktionssitzungen während der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Verdienst- oder Einnahmeausfall wird höchstens für 4 Stunden je Sitzung (einschließlich angefallener Wegezeiten) gezahlt.

Für repräsentative und sonstige Veranstaltungen gilt dies, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt wurde.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 18 € je angefangene Stunde.

(3) Soweit ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 4 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 18 € je angefangene Stunde.

(4) Für die in § 4 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird bei den von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter genehmigten Dienstreisen, z.B. zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, der nachweislich entstandene Verdienstausschlag erstattet.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, erhalten, sofern kein Anspruch auf Verdienstausschlag geltend gemacht werden kann, eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 13 € je angefangene Stunde, wenn durch die Mandatsausübung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Entsprechendes gilt auch für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile oder für ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten.

Die durch die Mandatsausübung bzw. Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Nachteile sind nachzuweisen.

§ 6 Fahrkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, den Mitgliedern der Ortsräte sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird, wenn sie an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, Ortsrates, einer Rats- oder Ortsratsfraktion oder an einer nach § 1 Abs. 2 als Sitzung geltenden Besichtigung oder Veranstaltung teilnehmen, bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die aufgewendeten Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes unter Vorlage der Fahrkarte ersetzt.

Liegen die Arbeitsstelle oder der augenblickliche Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes, so werden nur die Fahrkosten ab 1. Haltestelle nach der Stadtgrenze innerhalb des Stadtgebietes bis zum Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) erstattet.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Mitglieder des Seniorenbeirates bei Teilnahme an Seniorenbeiratssitzungen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gelten entsprechend

a) für die Vorsitzenden der Fraktionen des Rates und der Ortsräte,

- für die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie

- für die Vorsitzenden der Ausschüsse

für Fahrten zu Besprechungen im Rathaus in Salzgitter-Lebenstedt

b) für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen als Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

c) für die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen in ihren Ortschaften und

d) für die übrigen Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3, wenn sie an einer repräsentativen Veranstaltung teilnehmen, die nach § 1 Abs. 2 als Sitzung gilt.

(4) Den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern können Fahrkosten auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gewährt werden, sofern ihr Wohnsitz oder ihre Arbeitsstelle außerhalb des Stadtgebietes liegt.

§ 7**Reisekosten**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten bei Reisen außerhalb des Stadtgebietes, sofern diese vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Für die § 4 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen werden bei den vom der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter genehmigten Dienstreisen, z.B. zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die Reisekosten erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen sind unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes anzuwenden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft*.

Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 1980 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208) sowie alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen und in Kraft getretenen Änderungssatzungen außer Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 04. September 2007 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 155). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungssatzungen vom 30. September 2009 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 164) und vom 15. November 2011 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 302).

95

Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund § 2 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter vom 02. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 275) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Hauptsatzung vom 28.05.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 85) und der vorbezeichneten 1. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 12.09.2012.

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Salzgitter

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Salzgitter“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen in Rot über silberner Zinnenmauer mit erhöhtem Giebel, wachsend ein silberner Hochofen, begleitet von zwei goldenen Ähren. Die Mauer ist belegt mit einem grünen Schild mit goldener Spitze. Oben in Grün zwei silberne Salzhaken, unten in Gold schwarze Schlegel und Eisen.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt zwischen zwei roten Streifen von je 1/5 Breite einen weißen Mittelstreifen von 3/5 Breite des Flaggentuches. In der linken Hälfte ist das Stadtwappen freischwebend so angeordnet, dass es mit seinem rechten Schildrand auf der Flaggenmitte steht. Die Stadtflagge kann auch die Form der sogenannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben. Bei diesen Formen schwebt in der Mitte des Flaggentuches das Stadtwappen frei, so dass es mit dem unteren Schildrand die Mitte überschneidet.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen der Stadt Salzgitter mit der Umschrift „Stadt Salzgitter“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3

Mitglieder des Rates der Stadt

Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 4

Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

§ 5**Beschlussvorbehalt**

Der Rat beschließt über das nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches erforderliche Einvernehmen der Stadt, wenn bei einem Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist.

§ 6**Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben den gesetzlich vorgesehenen Mitgliedern die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG gilt für Zuhörerinnen und Zuhörer entsprechend.

§ 7**Ehrenamtliche Vertretung der Oberbürgermeisterin
oder des Oberbürgermeisters**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „1. Bürgermeisterin“ oder „1. Bürgermeister“ sowie „2. Bürgermeisterin“ oder „2. Bürgermeister“ und vertreten in dieser Reihenfolge die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei repräsentativen Anlässen.

§ 8**Beamtinnen auf Zeit und Beamte auf Zeit**

- (1) Neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Letztgenannten führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter vertreten.
Weitere Einzelheiten der Vertretung regelt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 9**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie vertritt.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Salzgitter zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens oder eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Verordnungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in der „Salzgitter-Zeitung“ verkündet.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen in Rechtssetzungsverfahren werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Zeiten der möglichen Einsichtnahme in der „Salzgitter-Zeitung“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ortsräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Salzgitter-Zeitung“ bekannt zu machen. Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Salzgitter-Zeitung“ bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann. Satz 2 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch mindestens zweiwöchigen öffentlichen Aushang im Rathaus (Hauptportal, Joachim-Campe-Straße) in Salzgitter-Lebenstedt veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (8) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die übrigen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht. Soweit eine rechtzeitige Bekanntmachung auf diese Weise nicht möglich ist, erfolgt eine Veröffentlichung in der „Salzgitter-Zeitung“ oder durch zweiwöchigen Aushang im Rathaus (Hauptportal, Joachim-Campe-Straße) in Salzgitter-Lebenstedt unter Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Tageszeitung.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen im Sinne von § 85 Abs. 5 NKomVG und § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG sind gemäß § 10 Abs. 6 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Ortschaften

- (1) In der Stadt Salzgitter werden Ortschaften mit Ortsrat im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG gebildet.
- (2) Es werden folgende sieben Ortschaften gebildet:

1. Ortschaft Nord

SZ-Bruchmachtersen, SZ-Engelnstedt, SZ-Lebenstedt, SZ-Salder;

2. Ortschaft Nordwest

SZ-Lesse, SZ-Lichtenberg, SZ-Osterlinde, SZ-Reppner;

3. Ortschaft Ost

SZ-Bleckenstedt, SZ-Drütte, SZ-Hallendorf, SZ-Immendorf, SZ-Watenstedt;

4. Ortschaft Nordost

SZ-Beddingen, SZ-Sauingen, SZ-Thiede, SZ-Üfingen;

5. Ortschaft West

SZ-Calbecht, SZ-Engerode, SZ-Gebhardshagen, SZ-Heerte;

6. Ortschaft Südost

SZ-Barum, SZ-Beinum, SZ-Flachstöckheim, SZ-Lobmachersen, SZ-Ohlendorf;

7. Ortschaft Süd

SZ-Bad, SZ-Groß Mahner, SZ-Gitter, SZ-Hohenrode, SZ-Ringelheim.

- (3) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als **Anlage 1** beigelegten Karte im Maßstab 1: 100 000, die Teil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt.

§ 13 Ortsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt

in den Ortschaften bis zu 10.000 Einwohnern 15 Mitglieder,

in den Ortschaften mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern 17 Mitglieder,

in den Ortschaften mit 20.001 bis 30.000 Einwohnern 19 Mitglieder,

in den Ortschaften mit 30.001 bis 40.000 Einwohnern 23 Mitglieder und

in Ortschaften mit mehr als 40.000 Einwohnern 29 Mitglieder.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Salzgitter für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.

- (2) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende mit der Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Ortsbürgermeister. Weiter wählt der Ortsrat aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters.

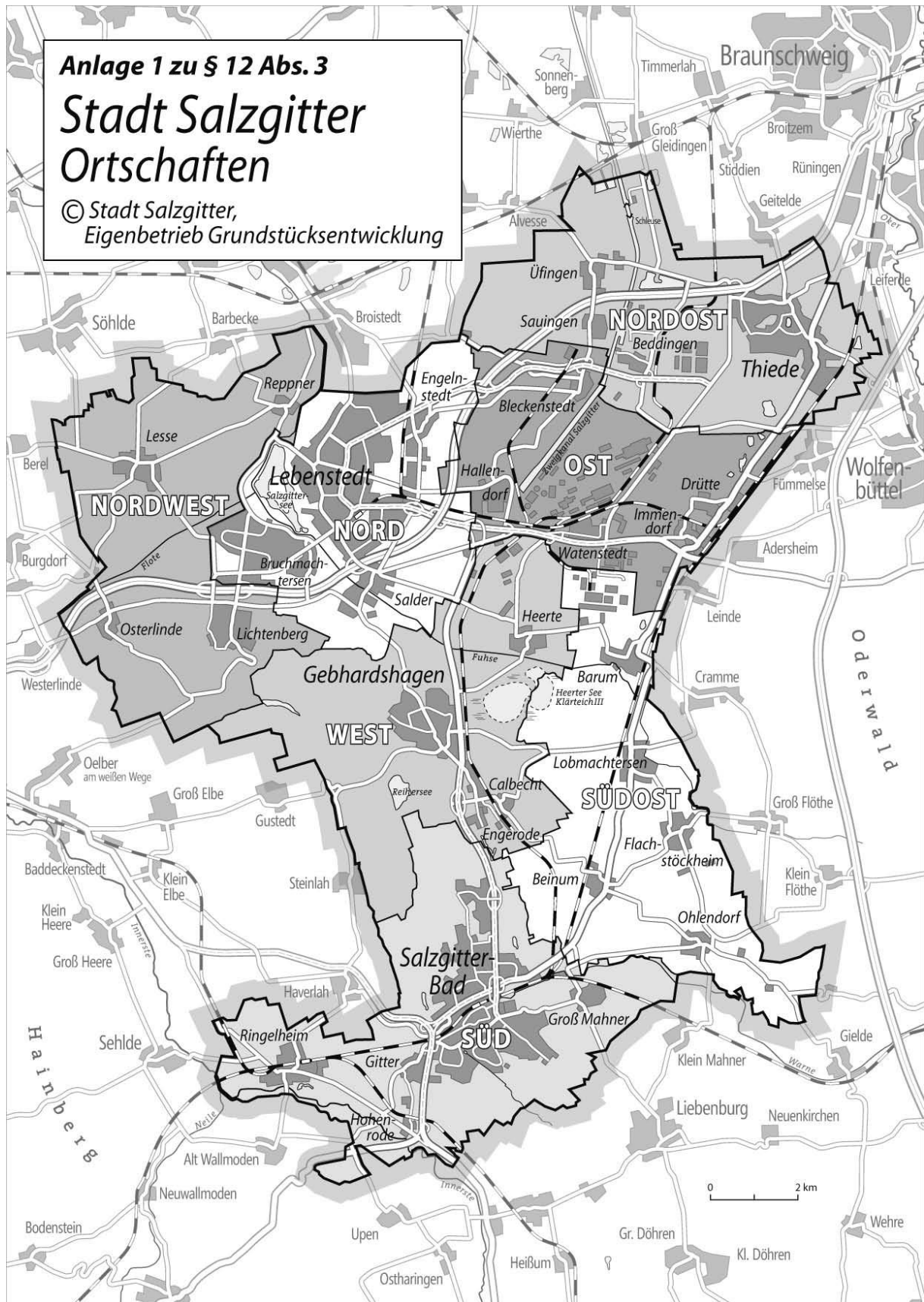
§ 14 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Jeder Ortsrat ist berufen, die Belange der Ortschaft zu wahren und auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hinzuwirken.
- (2) Die Ortsräte sind in den Angelegenheiten der **Anlage 2** dieser Hauptsatzung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt zur eigenen Entscheidung befugt, soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in den Angelegenheiten der **Anlage 3** dieser Hauptsatzung.
- (4) Die Ortsräte können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben.

§ 15
Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft*.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.06.1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 14) außer Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 28. Mai 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 85). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 02. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 275).



Anlage 2 zu § 14 Abs. 2

- (1) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
- (2) Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- (3) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- (4) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- (5) Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohner hat,
- (6) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- (7) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- (8) Pflege der Kunst in der Ortschaft,
- (9) Repräsentation der Ortschaft,
- (10) Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft,
- (11) Förderung der Freiwilligen Ortsfeuerwehren.

Anlage 3 zu § 14 Abs. 3

- (1) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- (2) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- (3) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- (4) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
- (5) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
- (6) Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Anlage 2 zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 besteht,
- (7) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
- (8) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
- (9) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
- (10) Wahl der Schiedsperson des Schiedsamtes, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach Anlage 2 zu § 14 Abs. 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
- (11) Ernennung von Ortsbrandmeistern,
- (12) Übernahme von Interessenschaftswegen und –grabenparzellen und deren Erwerb durch die Stadt,
- (13) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen größeren Umfangs (z.B. Weihnachtsmärkte, Einkaufstage, Autoausstellungen, Lotterieveranstaltungen der Wohlfahrtsverbände),
- (14) Aufstellung von Raumbedarfsplänen und Vorentwürfen bei städtischen Hochbauvorhaben, die überwiegend örtlich genutzt werden,
- (15) Aufstellung von Entwürfen für sonstige Bauten (z.B. Sportanlagen, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe), die überwiegend örtlich genutzt werden,
- (16) Benennung von öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung.“

96

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Elzinga, Marianne 32.4/6215506	Tormentilstraat 38 NL-9731DN Groningen	Straßenverkehrsgesetz	09.08.2012
Wansink, Hendrik Hj 32.4/6217208	Rijssenseweg 12 NL-7451 GZ Holten	Straßenverkehrsgesetz	23.08.2012
Dik, Wiebe Wh 32.4/6217704	Groningerlaan 14 NL-9501 SH Stadskanaal	Straßenverkehrsgesetz	29.08.2012
Ferati, Xhevahir 32.4/5203366	Liebigstraße 13 30982 Pattensen	Straßenverkehrsgesetz	10.09.2012
Ferati, Xhevahir 32.4/5203400	Liebigstraße 13 30982 Pattensen	Straßenverkehrsgesetz	10.09.2012
Brinkman, Sije Sh 32.4/6218214	Tillepaed 15 NL-9258 CB Jistrum	Straßenverkehrsgesetz	10.09.2012
Koers, Albert Aj 32.4/6217895	Hoofdweg 106 NL-9619 PG Froombosch	Straßenverkehrsgesetz	10.09.2012
Kitirk, Levent Murat 32.4/6208870	Havaalani Blok Kurtdög TR-34912 Istanbul/Sabiha Gökcen	Straßenverkehrsgesetz	10.09.2012
Rigotard, Didier 32.4/6212994	5 Rue Bel Air F-30190 Montignargues	Straßenverkehrsgesetz	20.09.2012
Pokorni, Regina 32.4/2200561	Seesener Straße 10 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	24.09.2012
Beste, Jan-Nico 32.4/3216691	Plantagenweg 12 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	24.09.2012

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **24.10.2012** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt Sparkasse Goslar/Harz Postbank Hannover
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806 (BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914 (BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter